

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Westerwälder Holzpellets GmbH
zur Verwendung gegenüber Unternehmern**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen der Westerwälder Holzpellets (Verkäuferin) mit ihren Kunden (nachfolgend Käufer genannt), sofern und soweit nicht die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Verkäuferin vereinbart worden sind und deren Geltung zur Anwendbarkeit abweichender Regelungen führt (vgl. auch § 1 (3)).
- (2) Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Verkäuferin finden Anwendung für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend Ware genannt), unabhängig davon, ob die Ware durch die Verkäuferin selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurde. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Käufer, ohne dass die Verkäuferin verpflichtet ist, jedes Mal und in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen zu müssen bzw. sie erneut mit einzubeziehen. Sollten sich einzelne Bedingungen ändern, wird die Verkäuferin den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren (vgl. auch § 13 (5)).

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen des Käufers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin der Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Für den Inhalt einbezogener abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin maßgeblich.

- (4) Im Einzelfall getroffene Individualvereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor den Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und/oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderungen o. ä. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Beschaffenheit von Holzpellets

- (1) Unter www.wv-holzpellets.de und dort unter dem Icon „Holzpellets“ können die wesentlichen Merkmale der Produktpalette der Verkäuferin entnommen werden.
- (2) Holzpellets sind ein Naturprodukt und unterliegen in ihrer Beschaffenheit gewissen Schwankungen, die sich nicht auf die Brennstoffqualität bzw. auf die Geeignetheit als Einstreumaterial auswirken. Als Naturprodukt können Holzpellets durch den verwendeten Rohstoff und/oder durch den Produktionsprozess bedingte, unterschiedliche, produkttypische Eigenschaften und Gerüche aufweisen bzw. entwickeln. Der Umgang mit Holzpellets bei Lagerung, Umschlag und Nutzung muss den einschlägigen Empfehlungen u.a. des DEPV (Deutscher Energie Holz-Pellet Verband) und des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) entsprechen. Diese Empfehlungen sind unter www.depv.de und www.vdi.de abrufbar.

Schäden, die an Holzpellets aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder Nutzung, insbesondere entgegen der zuvor beschriebenen Empfehlungen, entstanden sind, gelten nicht als Sachmangel im Sinne von § 434 BGB.

- (3) Für alle Energieträger gelten Sicherheitsvorschriften, die in Bezug auf den Brennstoff, die Heizung und Lagerräume einzuhalten sind. Das gilt insbesondere auch für Holzpellets. Die Verwendung der Holzpellets der Verkäuferin kann daher nur in zugelassenen und geeigneten Feuerstätten unter Beachtung der Herstelleranweisungen und der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Holzpellets sind feuchtigkeitsempfindlich und trocken zu lagern. Das gilt auch für Holzpellets als Sackware. Die Verpackungsfolie der Säcke als auch die zusätzliche Ummantelung der Palette bieten keinen ausreichenden Schutz vor dem Eindringen von Feuchtigkeit. Durch die Befüllung sind im Lager Über- und Unterdruck möglich. Der Lagerraum muss daher auch den einschlägigen Empfehlungen u.a. des DEPV und des VDI entsprechen.

Die Verkäuferin behält sich daher vor, eine Belieferung abzulehnen, sofern der Lagerraum nicht den einschlägigen Empfehlungen entspricht.

Empfohlen wird die vollständige Entleerung und Säuberung des Lagerraums spätestens nach jeder zweiten Lieferung!

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der Verkäuferin sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Das gilt auch, wenn die Verkäuferin dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Norm oder Ähnliches, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) überlassen hat. Die Verkäuferin behält sich Eigentums- und Urheberrechte an diesen ausdrücklich vor.
- (2) Als verbindliches Vertragsangebot gilt die Bestellung der Ware durch den Käufer. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Verkäuferin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Bestellung anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich, wie zum Beispiel durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 4 Lieferfrist

- (1) Die Lieferfrist wird von der Verkäuferin bei Annahme der Bestellung angegeben oder zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und/oder Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Kann die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Verkäuferin den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig in Abstimmung mit dem Käufer eine angemessene Neulieferungsfrist festlegen. Die Verkäuferin ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere
 - die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn die Verkäuferin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat,
 - weder die Verkäuferin noch die Zulieferer der Verkäuferin ein Verschulden trifft oder
 - die Verkäuferin im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (4) Ob und inwieweit Lieferverzug vorliegt, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer mit Fristsetzung erforderlich.
- (5) Bei Bestellungen auf Abruf ist die Verkäuferin berechtigt, auf sofortige Abnahme zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein Abruf der vereinbarten Menge nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Gleiches gilt für Bestellungen auf Abruf, sofern keine Frist vereinbart wurde und seit Bestellbestätigung 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Ware bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

§ 5 Gefahrübergang, Lieferung, Annahme und Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager. Das Lager der Verkäuferin ist Erfüllungsort. Vereinbaren die Parteien etwas anderes, mithin soll die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt werden, so hat der Käufer die Kosten zu tragen. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer und die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person und Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet die Verkäuferin eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,30 € pro Tonne und Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die zu Gunsten der Verkäuferin bestehenden gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessener Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der Verkäuferin überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Liefermenge

Von den Parteien verwendete Mengenbezeichnungen wie „zirka“, „ca.“, „etwa“, „rund“ und ähnliche berechtigen die Verkäuferin bis zu 5 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern.

Die Bezeichnung „von ... bis ...“ regelt, dass die Verkäuferin nur zur Lieferung der Mindestmenge verpflichtet, aber auch zur Lieferung der Höchstmenge berechtigt ist.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise der Verkäuferin jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt die Verkäuferin nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers, ausgenommen sind Paletten.
- (3) Der Kaufpreis ist ohne Abzug fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbedingung schriftlich vereinbart wurde. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß vorstehender Ziffer 3. kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis während des Verzuges ist zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch die Verkäuferin bleibt vorbehalten. Der Anspruch der Verkäuferin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, sofern die Gegenansprüche unbestritten oder

- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (zum Beispiel durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist die Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsbeziehungen.
- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehungen bleibt die Ware Eigentum der Verkäuferin.
- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum der Verkäuferin stehenden Waren erfolgen – soweit er davon Kenntnis hat – oder bevorstehen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren heraus zu verlangen, nachdem die Verkäuferin eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme entstehenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern die Verkäuferin die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Gleiches gilt, wenn die Verkäuferin die Vorbehaltsware pfändet.
- (5) Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verwenden und/oder im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
- (6) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Die Verkäuferin gilt in diesem Fall als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (7) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit schon jetzt insgesamt bzw. in der Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Verkäuferin gemäß vorstehender Ziffer zur Sicherheit an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt hiermit die Abtretung an.
- (8) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Verkäuferin ermächtigt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß vorstehendem Satz nicht nach, ist der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (9) Der Käufer hat die im Eigentum der Verkäuferin stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

Auf Anforderung des Käufers ist die Verkäuferin verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderung der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt.

§ 9 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage der Mängelhaftung der Verkäuferin ist insbesondere die zwischen den Parteien über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die in schriftlicher Form in die Auftragsbestätigung oder den Liefervertrag aufgenommen wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde oder sich diese nicht aus § 2 ergibt, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).
- (3) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Übernahme der Ware durch den Käufer oder einen von diesem bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn die Verkäuferin nicht binnen 7 Werktagen nach Übergabe der Ware eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher oder anderer Mängel, die bei einem unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, zugegangen ist. Hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel gilt die Ware als genehmigt, wenn die Verkäuferin nicht binnen 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung der Ware erkennbar war, eine schriftliche Mängelrüge zugegangen ist.
- (4) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (5) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann die Verkäuferin die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Hierfür gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 25,00 € pro Tonne als vereinbart, wobei der Verkäuferin der Nachweis und die Geltendmachung tatsächlich höherer Kosten vorbehalten bleibt.

§ 10 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 1 Jahr ab Lieferung bzw. Übergabe.
- (2) Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß des nachfolgenden § 11 gelten, abweichend von § 11 Ziffer 1 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen, ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Verkäuferin bei einer Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die die Verkäuferin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Verkäuferin bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die Haftungsbeschränkungen finden darüber hinaus keine Anwendung auf Ansprüche des Käufers gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Bonitätsprüfung

Die Verkäuferin wird zur Bonitätsprüfung bei der Schufa Holding AG in Wiesbaden, der CreditSafe, Creditreform, Bürgel u.a. eine Auskunft einholen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die angefragte Stelle ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen. Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermittelt die Verkäuferin diese Informationen an die Schufa, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihren Vertragspartner erteilt. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute, sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Danach erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Weitere Informationen über die Schufa unter www.meineschufa.de.

§ 13 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Verkäuferin in Langenbach. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, die Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Der Verkäuferin steht insoweit ein Wahlrecht zu.
- (3) Sollten einzelne der in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und auch des Vertrages nicht berührt. Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen Regelungslücken enthalten, geltend zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (4) Der Käufer hat Kenntnis davon, dass die Verkäuferin Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zum Beispiel Versicherungen o. ä.) zu übermitteln.
- (5) Die Verkäuferin ist zudem berechtigt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen abzuändern oder zu ergänzen, insbesondere soweit dies im Interesse des Käufers, einer Verbesserung, Änderung oder Ergänzung der von der Verkäuferin erbrachten Leistungen erforderlich ist. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Käufer postalisch oder per E-Mail mitgeteilt. Sofern der Käufer den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Informationen gegenüber dem Verkäufer widerspricht, gelten die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen ab dem in der Information mitgeteilten Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Auf diese Bedeutung eines möglichen Schweigens wird die Verkäuferin den Käufer in der Information nochmals besonders hinweisen.

Stand 12/2022